Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Promotionsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung SLF – FPromO SLF)

Vom 7. September 2011

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 15.01.25 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Doktorgrade
§ 3 Promotionsausschuss

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin sowie für die Zulassung zur Promotion
§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
§ 6 Prüfungskommission

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 7 Anforderungen an die Dissertation
§ 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
§ 9 Mündliche Prüfung
§ 10 Ablauf der mündlichen Prüfung

IV. Cotutelle und Ehrenpromotion

§ 11 Besonderheiten bei Cotutelle-Verfahren
§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1]Die Promotionsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung SLF – FPromO SLF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (RaPromO) vom 22. Juni 2010 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zugelassen sind.

§ 2 Doktorgrade

[1]Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät (SLF) den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber und Bewerberinnen, welche die Promotionsleistungen erbracht haben. [2]Für ausgezeichnete Verdienste im Bereich der an der SLF vertretenen Wissenschaften verleiht sie als Ehrenpromotion den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.).

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, welche den unterschiedlichen Fächergruppen der SLF gemäß der Fächerliste in Anlage 1 angehören, nämlich:

   1. dem Dekan oder der Dekanin der SLF sowie
   2. insgesamt vier haupt- bzw. nebenberuflichen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) [1]Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates von diesem bestellt. [2]Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein von ihm bzw. ihr benanntes Mitglied des Promotionsausschusses. [3]Scheidet ein Mitglied des Promotionsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin sowie für die Zulassung zur Promotion

Die Annahme als Promovend oder Promovendin sowie die Zulassung zur Promotion erfordern neben den in § 6 RaPromO genannten allgemeinen Voraussetzungen:

1. [1]Der Bewerber oder die Bewerberin muss das promotionsqualifizierende Hochschulstudium mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen haben. [2]Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet auf begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin der Promotionsausschuss.
2. [1]Im Fall von Studiengängen, die lediglich einen Umfang von weniger als 240 ECTS-Punkten voraussetzen, ist in der Betreuungsvereinbarung der Besuch von Lehrveranstaltungen in zielführenden Masterstudiengängen vorzusehen. [2]Das Erbringen dieser zusätzlichen Leistungen soll die Promotionsdauer um nicht mehr als höchstens ein Jahr verlängern.
3. [1]Für eine Promotion sind belastbare Kenntnisse des Englischen als Wissenschaftssprache in allen Fächern Voraussetzung. [2]In den Fächern Klassische Philologie und Klassische Archäologie ist darüber hinaus bei Annahme zur Promotion der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) erforderlich. [3]In Klassischer Philologie ist bei Annahme zur Promotion neben dem Latinum das Graecum nachzuweisen. [4]In den übrigen Promotionsfächern sind bei Zulassung zur Promotion entweder Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache auf dem Niveau von mindestens A2 der GER oder das Latinum nachzuweisen. [5]Der Erwerb des Latinums kann in den übrigen Promotionsfächern in der Betreuungsvereinbarung als Qualifikationsschritt vereinbart werden.

4. [1]Sofern Bewerbende auf das Promotionsfachgebiet bezogene Studien- und Prüfungsleistungen nicht durch das Studium eines entsprechend einschlägigen promotionsqualifizierenden Studiengangs nachweisen können, sind bis zur Zulassung zur Promotion in der Regel zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot eines fachlich einschlägigen promotionsqualifizierenden Studiengangs nachzuweisen. [2]Ausnahmen von dieser Regel sind in der Betreuungsvereinbarung zu begründen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind neben den Unterlagen nach § 8 Abs. 3 RaPromO folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis der in § 4 Nr. 3 genannten Sprachkenntnisse;
2. Nachweis der in § 4 Nr. 4 geforderten Studienleistungen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für die Disputation besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. einem Mitglied des Promotionsausschusses, das zugleich den Vorsitz führt;
2. dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin sowie dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin;
3. einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einem anderen an der SLF angesiedelten Fach als der Erstgutachter oder die Erstgutachterin angehören kann; dabei sind die vom Promovenden oder der Promovendin studierten Fächer zu berücksichtigen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen haupt- bzw. nebenberuflichen Hochschullehrer oder eine haupt- bzw. nebenberufliche Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder einer anderen Universität oder Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gilt weiterhin:

1. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage 1 durch Prüfende vertreten sind.
2. [1]Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik verfasst, so ist mindestens ein Prüfender oder eine Prüfende aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. [2]In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahme zulassen.
3. [1]Bei Cotutelle-Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden. [2]Insbesondere kann die Zahl der prüfungsberechtigten Mitglieder der Kommission größer als vier sein. [3]Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Prüfenden der SLF angehört.
4. Scheidet ein bereits bestelltes Mitglied der Prüfungskommission aus seinem oder ihrem Amt oder der SLF vor Abschluss der mündlichen Prüfung des Promovenden oder der Promovendin aus, kann im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren mit unveränderter Zusammensetzung der Prüfungskommission fortgesetzt werden, sofern das bestellte Mitglied prüfungsberechtigt bleibt.

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

(1) [1]Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. [2]Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss von Satz 1 absehen und dem Abfassen der Dissertation in englischer oder einer anderen modernen Fremdsprache zustimmen, sofern eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist. [3]Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine Zusammenfassung

in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer Textseite beizufügen. [4]Wird eine kumulative Dissertation vorgelegt, kann diese in verschiedenen Sprachen verfasst sein, nämlich ganz oder teilweise auf Deutsch, Englisch oder auf begründeten Antrag an den Promotionsausschuss auch in einer anderen modernen Wissenschaftssprache, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. [5]Fremdsprachigen Teilen einer kumulativen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer Textseite beizufügen.

(2) [1]Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder in Form einer Monographie oder kumulativ erbracht werden. [2]Die monographische Dissertation ist in allen Promotionsfächern möglich; die kumulative Dissertation ist in den Fächern Englische Sprachwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsch als Zweitsprache, Journalistik/Kommunikationswissenschaft und Romanische Sprachwissenschaft möglich. [3]Ob eine monographische oder eine kumulative Dissertation vorzulegen ist, wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. [4]Ein Wechsel zwischen beiden Formen der Dissertation im Lauf des Verfahrens ist auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich.

(3) [1]Die kumulative Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen: Bei einer kumulativen Dissertation werden mehrere publizierte oder nachweislich zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen als schriftliche Dissertationsleistung anerkannt, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine einer monographischen Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen. [2]Der Zusammenhang der wissenschaftlichen Abhandlungen ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und muss in einem zusammenfassenden Text so begründet werden, dass die Stellung der einzelnen Publikationen in diesem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopse). [3]Die Synopse soll 20 bis 30 Textseiten umfassen. [4]Für die kumulative Dissertation in den Promotionsfächern Englische Sprachwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsch als Zweitsprache und Romanische Sprachwissenschaft gilt:

1. Es sind mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze vorzulegen, die erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.
2. Mindestens einer der Aufsätze muss in einer einschlägigen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren angenommen oder erschienen sein.
3. Mindestens drei Aufsätze müssen dem Standard von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren entsprechen; erscheinen die Aufsätze nicht in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren, müssen der Betreuer oder die Betreuerin gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich feststellen, dass die Aufsätze diesem Standard entsprechen.

[5]Bei der kumulativen Dissertation im Promotionsfach Journalistik / Kommunikationswissenschaft sind mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze einzureichen, die in Fachzeitschriften mit Peer-Review erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

(4) [1]Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation ist zulässig, sofern sie bei der Zulassung zum Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. [2]Die schriftliche Dissertationsleistung muss grundsätzlich in Alleinautorenschaft/Alleinautorinnenschaft erbracht werden. [3]Im Falle der kumulativen Dissertation können Publikationen auch in Ko-Autorenschaft/Ko-Autorinnenschaft verfasst sein. [4]Dabei müssen in der Regel mindestens zwei der Publikationen in Erstautorenschaft/Erstautorinnenschaft verfasst sein, in qualitativ begründeten Ausnahmefällen bei Zustimmung des Promotionsausschusses auch nur eine. [5]Bei allen Beiträgen in Ko-Autorenschaft/ Ko-Autorinnenschaft ist von dem Promovenden / der Promovendin der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich in der Synopse darzulegen. [6]Es dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden.

(5) [1]Die Dissertation muss das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Anlage 2) und einen Lebenslauf enthalten. [2]Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Erstgutachters oder der Erstgutachterin sowie des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin anzugeben.

§ 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet

„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insufficienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(2) Abweichend zu § 11 Abs. 5 RaPromO können nur haupt- und nebenberufliche Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayHIG einen schriftlichen Einwand gegen jedes der zwei Gutachten bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen, die Mitglieder der SLF sind.

§ 9 Mündliche Prüfung

[1]Vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache nach § 12 Abs. 2 Satz 1 RaPromO kann abgewichen werden, sofern Prüfende zur Verfügung stehen, die eine uneingeschränkte Beurteilung der mündlichen Prüfung unter dieser Bedingung sicherstellen können. [2]Darüber entscheidet der Promotionsausschuss auf entsprechenden Antrag.

§ 10 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) [1]Die Prüfung kann auf begründeten Antrag des Promovenden oder der Promovendin online als Videokonferenz stattfinden. [2]Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung eines von der KU bereitgestellten Videokonferenzinstruments verpflichtend. [3]Im Antrag erklärt der Promovend oder die Promovendin schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befinden wird und keine Hilfsmittel außer der zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Geräte genutzt werden. [4]Darüber hinaus ist eine Einwilligungserklärung hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten abzugeben. [5]Zum Beitritt zur Videokonferenz lädt das Dekanat ein. [6]Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beenden und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. [7]Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann neben dem Promovenden oder der Promovendin sowie den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Mitgliedern der Prüfungskommission weitere Personen als Öffentlichkeit auf Antrag zur mündlichen Prüfung per Videokonferenz zulassen. [8]Sie oder er stellt sicher, dass diese den digitalen Raum verlassen haben, sobald die Beurteilung beginnt. [9]Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie eine spontane Zuschaltung weiterer Personen sind nicht statthaft.

(2) [1]Auf Antrag kann eines der Mitglieder der Prüfungskommission per Videokonferenz an der öffentlichen Disputation teilnehmen. [2]Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung eines von der KU bereitgestellten Videokonferenzinstruments verpflichtend. [3]Zum Beitritt zur Videokonferenz lädt das Dekanat ein. [4]Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

IV. Cotutelle und Ehrenpromotion

§ 11 Besonderheiten bei Cotutelle-Verfahren

(1) Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 6 RaPromO in Verbindung mit §§ 4 und 5 dieser Ordnung voraus:

1. Ausgezeichnete Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität
2. [1]Einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der Partneruniversität. [2]Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer an dieser Universität absolviert hat. [3]Der Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.

(2) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung kann der Promotionsausschuss unter grundsätzlicher Beachtung der Regelungen in § 6 gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 gesonderte Regelungen treffen.

§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) [1]Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät eingeleitet. [2]Der Antrag ist mit einer eingehenden schriftlichen Begründung an den Dekan oder die Dekanin zu richten. [3]Dieser oder diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. [4]Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der SLF gestellt werden.

(2) [1]Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist einem dafür gebildeten Gremium vorzulegen, das aus Vertreterinnen und Vertretern der haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayHIG sowie aus allen promovierten Mitgliedern der Fakultät besteht. [2]Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin. [3]Das Gremium bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen oder sonstigen besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit. [4]Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer vereinbarten Frist ein Gutachten anzufertigen. [5]Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. [6]Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten nebst eventueller Stellungnahmen nach Abs. 2 Satz 6 mit Zustimmung des Senats.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 27 RaPromO.

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Anlage 1

Fächerliste der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät

1.1 Englische Sprachwissenschaft

1.2 Englische Literaturwissenschaft

1.3 Amerikanistik

1.4 Didaktik der englischen Sprache und Literatur

2.1 Deutsche Sprachwissenschaft

2.2 Ältere deutsche Literaturwissenschaft (Mediävistik)

2.3 Neuere deutsche Literaturwissenschaft

2.4 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

2.5 Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache

3. Europastudien

4. Journalistik / Kommunikationswissenschaft

5.1 Klassische Archäologie

5.2 Klassische Philologie

6. Kunstgeschichte

7.1 Romanische Sprachwissenschaft

7.2 Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft

7.3 Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

Die mit gleichen Anfangsziffern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe i. S. von § 3.

Anlage 2

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.)
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....
(Name und Wohnort)

(Jahreszahl)